
Niemöller, Isabel: *Jurisdiktion als Mikrogeschichte*. Transkription, Übersetzung und Kommentierung von Auszügen aus dem Kadiamtsregister 247 der Stadt Märdin um 1760. Berlin: Klaus Schwarz 2013. 139 S. 8° = Islamkundliche Untersuchungen 312. Brosch. € 38,00. ISBN 978-3-87997-419-1.

Besprochen von **Henning Sievert**: Zürich,
E-Mail: henning.sievert@aoi.uzh.ch

DOI 10.1515/olzg-2016-0060

Die vorliegende Studie wurde als MA-Arbeit im Fach Turkologie an der Universität München angefertigt. Sie ist ausdrücklich als Ausgangspunkt für weitere Forschung und

erste Annäherung an ein Kadiamtsregister aus Mardin vorgesehen, indem sie beispielhafte Auszüge aus dem Register zum Überblick über die Themengebiete in Faksimile, Transkription und Übersetzung samt Kommentar darbietet.

Register der osmanischen Gerichtsverwaltung (*şer'îye sicilleri*) sind eine der wichtigsten Quellengattungen zur Untersuchung von Recht, Wirtschaft, Kultur und Gesellschaft Südosteuropas, Vorderasiens und Nordafrikas in der Neuzeit. Ihre Auswertung erfordert gute Kenntnisse des Islamischen Rechts, der osmanischen Verwaltungspraxis, des lokalen Kontextes und nicht zuletzt der Paläographie, wie die als Faksimile gegebenen Registereinträge in der Verwaltungsschriftart *divānî kırmāsı* zeigen. Schon die vollständige wissenschaftliche Transkription ist kein triviales Unterfangen und erfordert oft genug bereits eine eingehende Interpretation. Wenn Einträge tatsächlich übersetzt werden, muß zusätzlich Eindeutigkeit geschaffen werden, was manche inhaltlichen Fragen überhaupt erst aufwirft. Für diese Leistung verdient eine Master-Arbeit unbedingt Respekt, selbst wenn bisweilen kleine Fehler vorkommen.

Die untersuchten Beispiele entstammen den ersten 43 Seiten des Kadiamtsregisters Nr. 247 (Mikrofilmnummer 7176) in der Türkischen Nationalbibliothek in Ankara, welches die Jahre 1755–59 im Gerichtsbezirk von Mardin abdeckt. Zwar werden die Auswahlkriterien nicht im einzelnen erläutert, aber deutlich ist, daß ein möglichst breites Spektrum von im Register zu findenden Eintragstypen behandelt werden soll, denn die aufeinanderfolgenden Transkripte und Übersetzungen sind nach Typen von Einträgen geordnet: Verträge und Vereinbarungen, Klagen, Stiftungen und Langzeitpacht, Nachlaßregelungen, richterliche Amtsbestätigungen und Bestellungen, Steuern, Steuernachlässe und Verzichtserklärungen; derselben Ordnung folgen danach die Kommentare und die Faksimilia. Diese übersichtliche und leicht benutzbare Anordnung ist der Verfasserin gut gelungen.

Die Einträge im Mardiner Gerichtsregister erfolgten etwa je zur Hälfte auf Osmanisch-Türkisch und auf Arabisch, wobei Niemöller feststellt, daß alle Kaufverträge und ein Großteil der Regelungen von Nachlässen auf Arabisch, Streitsachen hingegen auf Osmanisch registriert wurden. Um der Mehrsprachigkeit vor Gericht auf den Grund zu gehen, wäre möglicherweise ein Vergleich mit Studien zu den besser untersuchten Kadiamtsregistern etwa der großen syrischen Städte Damaskus oder Aleppo von Interesse, allerdings wurden verhältnismäßig wenige Untersuchungen über Kadiamtsregister in diesen benachbarten Regionen herangezogen (dafür andere wie z. B. das von Sofia). Dafür wird der lokale Kontext von Mardin in der Mitte des 18. Jahrhunderts, insbesondere

Religionen und Bevölkerungsgruppen sowie ein Überblick zum Stiftungswesen, in knapper Form erläutert. Für die historische Sprachwissenschaft wäre von Interesse, inwiefern sich im amtlichen Sprachgebrauch der Region tatsächlich ein „arabisiertes Osmanisch“ nachweisen ließe. Da die Rechtsterminologie im ganzen Reich arabisch war, müßte dafür wohl ein über das Vokabular hinausgehender oder auch dialektaler Einfluß des Arabischen nachgewiesen werden.

Rechtspraktische Beobachtungen zu multipler Zeugenchaft werden ebenso erörtert wie die durch Titel angezeigte soziale Stellung vorkommender Personen. Dagegen wäre es lohnend gewesen, der Position des Wojewoden (*vojevoda*) etwas genauer nachzugehen (S. 48).¹ An verschiedenen Stellen kommen in Registereinträgen Auslegungen maßgeblicher Texte der hanafitischen Jurisprudenz wie Abū Ḥanifa und Ḳāḏihān vor. Wenn es möglich wäre, dieser Spur weiter zu folgen, könnte die Arbeitsweise des Kadis zwischen Normen, Handbüchern und tatsächlichen Entscheidungen genauer nachvollzogen werden.

Jede wissenschaftliche Arbeit enthält auch Kritikwürdiges; die folgenden Anmerkungen sollen also den Wert dieser Studie nicht in Abrede stellen, die ja als eigenständiger Forschungsbeitrag deutlich über die Anforderungen einer MA-Arbeit hinausgeht. Manche bei stichprobenhafter Prüfung von Transkript und Übersetzung gefundenen Schnitzer wären zu vermeiden gewesen, ebenso wie verschiedentlich auftretende sprachliche Unsicherheiten im Deutschen und kleine Ungenauigkeiten in der Umschrift und der Übersetzung oder einige zweifelhafte Lesungen, etwa *ğib* statt *'ind* (S. 34 / 38). Manche unklaren Kommentare zu Klagen könnten auf Übersetzungsprobleme zurückgehen (Beispielsweise muß *'adam al-luzum* nicht als Wegfall des Zwecks oder Zweckentfremdung, sondern kann als Ungültigkeit gedeutet werden (S. 38 / 79f.); die Deutung von *mu'arza* [sic] als Revision wirft Fragen auf (S. 35 / 37); auf S. 41 sollte es nicht heißen „Ḳāsim Pādişāh gehören“, sondern „zu den Stiftungen von Ḳāsim Pādişāh gehören“. Sehr selten kommen technische Fehler vor (so ist das auf S. 86 angegebene Zitat in 247 / 16 / b nicht auffindbar).

Manche Interpretationen sind spekulativ oder zu pauschal, etwa wenn behauptet wird, daß „das Rechtssystem im 18. Jahrhundert in der Gegend von Mārdīn bereits korrumpiert“ gewesen sei oder wenn vom „Verfall des herrscherlichen Machtanspruchs und der allgemeinen Rechtssicherheit“ die Rede ist. Dies setzte voraus, daß die Reichsregierung vor dem 18. Jh. regulär in lokale Angelegenheiten eingegriffen und z. B. den Stiftungszweck

¹ Vgl. Thomas Lier, *Haushalte und Haushaltspolitik in Bagdad 1704–1831*. Würzburg 2004, S. 60ff.

von *awqāf* überprüft hätte. Die Frage, ob Hof und Zentralverwaltung vor dem 18. Jh. Rechtsgeschäfte in entfernten Regionen beaufsichtigten, ließe sich nur durch eine systematische Erschließung älterer Register klären, womit die komplexe Frage einer möglicherweise abnehmenden Rechtssicherheit allerdings nur angerissen wäre. Dies verweist darauf, wieviel auf diesem Gebiet noch zu leisten und wie wichtig eine solide Quellenerschließung ist. Zur Erschließung von osmanischen Gerichtsregistern und speziell derer von Mardin leistet diese Arbeit einen beachtlichen Beitrag, so dass sie als Ausgangsbasis für weitere Forschungen dienen kann und sollte. Es ist zu hoffen, daß die Verfasserin die im Zuge dieser Studien erworbenen Kenntnisse ausbaut und eine tiefergehende Studie folgen lässt.